



Ausführungsreglement zum Berufsbildungsfonds der OdA AgriAliForm (Stand 1: August 2018)

Inhalt

Erster Abschnitt:	Grundlagen, Beschlüsse, Träger, Rechtsform	2
Zweiter Abschnitt:	Zweck	2
Dritter Abschnitt:	Leistungen	2
Vierter Abschnitt:	Beiträge	3
Fünfter Abschnitt:	Organe	3
Sechster Abschnitt:	Fondsvermögen, Reserven	4
Siebter Abschnitt:	Rechtsweg	4

Gestützt auf Artikel 15 Buchstabe c des Reglements des Berufsbildungsfonds der Organisation der Arbeitswelt OdA AgriAliForm (Fondsreglement) vom 04.12.2013 erlässt deren Vorstand folgendes Ausführungsreglement:

Erster Abschnitt: Grundlagen, Beschlüsse, Träger, Rechtsform

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen dieses Ausführungsreglements sind:

- a Art. 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
- b Art. 68 Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003
- c Reglement des Berufsbildungsfonds der OdA AgriAliForm vom 04.12.2013

Art. 2 Beschlüsse

Folgende Beschlüsse bilden die Grundlage für den Berufsbildungsfonds der OdA AgriAliForm:

- a Beschluss der Delegiertenversammlung der OdA AgriAliForm vom 24.5.2007;
- b Beschluss der Landwirtschaftskammer des Schweizerischen Bauernverbandes vom 5.10.2007 und der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bauernverbandes vom 12.11.2007;
- c Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung vom 26.01.2016.

Art. 3 Rechtsform

Die OdA AgriAliForm ist Träger des Berufsbildungsfonds. Dieser hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Zweiter Abschnitt: Zweck

Art. 4 Förderung der Berufsbildung im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe

Mit den Mitteln des Fonds sollen die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung der Berufe, die im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe zusammengeschlossen sind, gefördert werden.

Art. 5 Gemeinsame Finanzierung

Über den Berufsbildungsfonds der OdA AgriAliForm sind alle Betriebe, welche gemäss Geltungsbereich des Fondsreglements tätig sind, an den Kosten der Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der Berufsbildung im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe“ beteiligt.

Dritter Abschnitt: Leistungen

Art. 6 Leistungen

¹ Leistungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäss Leistungskatalog (Art. 7 Fondsreglement) und dem jeweils aktuellen von der Delegiertenversammlung der OdA AgriAliForm genehmigten Budget erbracht.

² Die Fondskommission behandelt Anträge von Mitgliedorganisationen, die eine Änderung des Leistungskatalogs zum Ziele haben und unterbreitet diese dem Vorstand zum Entscheid.

³ Wo Finanzierungen der öffentlichen Hand oder von anderen Fonds existieren, werden Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds nur subsidiär gewährt.

Art. 7 Leistungsgesuche

Leistungsgesuche sind zuhanden der Fondskommission bei der Geschäftsstelle mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 8 Leistungen der Mitglied- und Kantonalorganisationen

¹ Die Entschädigung der Leistungen richtet sich nach dem Leistungskatalog des Fondsreglements, Art. 7.

² Die Berechnung der Leistungen erfolgt durch das Sekretariat der Fondskommission gemäss den Beschlüssen der Fondskommission und aufgrund der ausreichend dokumentierten und überprüften Abrechnungen der Mitglied- und Kantonalorganisationen.

Vierter Abschnitt: Beiträge

Art. 9 Beitragserhebung

¹ Die Beiträge werden durch das Sekretariat der OdA AgriAliForm den vier folgenden Einzugstellen in Rechnung gestellt:

Für die Kantonalorganisationen der D-CH: Schweizerischer Bauernverband (SBV)

Für die Kantonalorganisationen der W-CH: AGORA

Für die Betriebe der Weinbereitung und -abfüllung: Der Vereinigung Schweizer Weinhandel (VSW)

Für die Betriebe der Pferdewirtschaft: Der OdA Pferdeberufe

Art. 10 Einzug der Beiträge

¹ Die Kantonalorganisationen erheben die Beiträge bei den Betrieben ihres Einzugsgebiets.

² Die VSW erhebt die Beiträge direkt bei den betroffenen Betrieben.

³ Die OdA Pferdewirtschaft erhebt die Beiträge direkt bei den betroffenen Betrieben

⁴ Die Kantonalorganisationen legen den für ihren Kanton gültigen Ansatz in eigener Kompetenz fest. Der Betrag darf den im Fondsreglement Art. 12 festgelegten Maximalbetrag nicht übersteigen. ⁵Der durch die Mitglied- und Kantonalorganisationen erhobene Gesamtbetrag sowie der Betrag je Hektare, bzw. je Betrieb ist der Fondskommission mitzuteilen.

Art. 11 Mahnwesen

¹ Die Betriebe werden durch die Kantonalorganisationen / Vereinigung Schweizer Weinhandel einmal gemahnt. Danach erfolgt der kostenpflichtige Einzug in der Regel über die OdA AgriAliForm.

² Mit der ersten Zahlungserinnerung wird den Betrieben schriftlich mitgeteilt, dass ab der zweiten Mahnung der kostenpflichtige Einzug über die OdA AgriAliForm erfolgt.

³ Bei den Pferdeberufen wird das gesamte Mahnwesen direkt durch die OdA Pferdeberufe durchgeführt.

Fünfter Abschnitt: Organe

Art. 12 Fondskommission

¹ Die Fondskommission führt den Fonds in operativer Hinsicht und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 16 des Fondsreglements.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

³ Die Fondskommission beantragt dem Vorstand der OdA AgriAliForm die Beiträge, die die Kantonalorganisationen (Deutschschweiz), AGORA (Westschweiz), der Vereinigung Schweizer Weinhandel und die OdA Pferdeberufe in den Fonds zu entrichten haben.

⁴ Der Vorstand ist Rekursinstanz für Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission.

Art. 13 Sekretariat

¹ Das Sekretariat der OdA AgriAliForm vollzieht im Rahmen seiner Kompetenzen das Fondsreglement des Berufsfelds Landwirtschaft und deren Berufe.

² Es hat folgende Aufgaben:

- a Es ist verantwortlich für das Inkasso der Beiträge, die Auszahlung der Leistungen, die Administration und die Buchführung gemäss den Beschlüssen des Vorstandes und der Fondskommission;
- b Es erstellt Budget und Rechnung zuhanden der Fondskommission;
- c Es schlägt der Fondskommission die Bewirtschaftung der Reserven vor;
- d Es reicht die Rechnung und den Revisionsbericht nach der Abnahme durch den Vorstand gemäss der Richtlinie "Rechnungslegung und Revision von Berufsbildungsfonds" dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ein.

Sechster Abschnitt: Fondsvermögen, Reserven

Art. 14 Fondsvermögen

¹ Der Fonds wird geäufnet durch: Beiträge der Betriebe, Verzugszinsen, Mahngebühren, Kapitalerträge, Spenden, Beiträge an Projekte und Sponsorenbeiträge.

² Der Fondsertrag dient zur Finanzierung der Leistungen, die durch die OdA AgriAliForm, deren Mitglied- und Kantonalorganisationen erbracht werden.

³ Die Organe des Fonds und die Aufwendungen der Geschäftsstelle werden durch Einnahmen aus dem Bildungsfonds finanziert.

⁴ Das Fondsvermögen ist durch die Geschäftsstelle gewinnbringend zu verwalten.

Art. 15 Reserven

Aus den Einkünften sind Reserven gemäss den Beschlüssen der Fondskommission zu bilden.

Siebter Abschnitt: Rechtsweg

Art. 16 Legitimation

Zur Einreichung von Beschwerden sind Beitragspflichtige und Leistungsempfänger gemäss diesem Reglement berechtigt.

Art. 17 Beschwerdegegenstand

Gegenstand einer Beschwerde kann sein:

- a Geltungsbereich;
- b Einschätzungsentscheid;
- c Beitragserhebung/-berechnung;
- d Anrechnung eigener Bildungsleistungen;
- e Leistungsgewährung/-verweigerung sowie die Leistungshöhe;

f Verletzungen von Bestimmungen des Fonds- und des Ausführungsreglements.

Art. 18 Frist, Zuständigkeit

¹ Beschwerden sind spätestens 30 Tage nach dem Bekanntwerden des beanstandeten Sachverhaltes schriftlich und begründet mit den erforderlichen Belegen und einem Antrag an die zuständige Stelle zu richten und beim Sekretariat der OdA AgriAliForm einzureichen.

² Für Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission ist der Vorstand und für Beschwerden gegen Entscheide des Sekretariats ist die Fondskommission zuständig.

Dieses Ausführungsreglement wurde durch den Vorstand der OdA AgriAliForm am 28. Januar 2016 genehmigt.

Es tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Brugg, den 26. Januar 2016

OdA AgriAliForm

sig. Walter Willener
Präsident

sig. Martin Schmutz
Sekretär